

§ 14 NÖ TB

NÖ TB - NÖ Taxi-Betriebsordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.02.2022

(1) Für das Taxi-Gewerbe besteht, wenn kein Ausschließungsgrund gemäß 6 vorliegt, Beförderungspflicht

- innerhalb des Gebietes der Standortgemeinde sowie
- innerhalb eines Gebietes, für das ein verbindlicher Tarif verordnet worden ist, wenn der Kunde in ein dort auf einem Standplatz bereitgehaltenes Taxi einsteigen will.

(2) Andere Personen außer dem Auftraggeber – ausgenommen bei platzweiser Vergabe der Sitzplätze – oder Tiere dürfen nur mit Zustimmung des auftraggebenden Fahrgastes mitbefördert werden.

In Kraft seit 01.03.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at